

**Nichtamtliche Lesefassung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet
des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwassergebührensatzung)
unter Berücksichtigung der:**

- *Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 12.12.2013*
- *1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 30.11.2016*
- *2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 27.05.2019*

und ist ab 05.06.2019 wirksam.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen.

Inhalt

§ 1	Schmutzwassergebühr	1
§ 2	Grundgebühr	2
§ 3	Mengengebühr	3
§ 4	Höhe der Mengengebühr	4
§ 5	Erhebungszeitraum	4
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	4
§ 7	Fälligkeit und Vorausleistungen	4
§ 8	Gebührenschildner	4
§ 9	Auskunftspflicht	5
§ 10	Anzeigepflicht	5
§ 11	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 12	Datenschutz	5
Anlage 1	6

§ 1 Schmutzwassergebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden öffentliche Schmutzwasseranlage) erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 KAG (Schmutzwassergebühr).

(2) Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 2 Grundgebühr

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).

(2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr bei Wohn- bzw. Erholungsgrundstücken ist die Anzahl der Wohneinheiten je Grundstücksanschluss.

(3) Die Grundgebühr beträgt jährlich je Grundstücksanschluss bei

einer Wohneinheit	96,00 €
zwei Wohneinheiten	192,00 €
drei Wohneinheiten	288,00 €
vier Wohneinheiten	384,00 €
fünf Wohneinheiten	480,00 €
sechs Wohneinheiten	576,00 €

Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich die Gebühr um 96,00 €.

Unter Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbstständigen Haushaltes bestimmt ist. Jede Wohneinheit muss von anderen Wohneinheiten und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohneinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten brauchen nicht abgeschlossen zu sein. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus bebaut ist. Sollten mehrere Wochenendhäuser auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Wochenendhaus einer Wohneinheit gleichgestellt.

(4) Wird ein Grundstück gewerblich oder anders als zu Wohn- bzw. Erholungszwecken genutzt, bemisst sich die Höhe der Grundgebühr anhand der dem jeweiligen Grundstücksanschluss zuzuordnenden Einwohneregleichwerte. Die Einwohneregleichwerte ermitteln sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Grundgebühr beträgt dabei jährlich für

1 Ewgl	108,00 €
2 Ewgl	216,00 €
3 Ewgl	324,00 €
4 Ewgl	432,00 €
5 Ewgl	540,00 €
6 Ewgl	648,00 €

Für jeden weiteren Einwohneregleichwert erhöht sich die Gebühr um 108,00 €.

(5) Sind an einem Grundstücksanschluss Wohneinheiten und Gewerbe angeschlossen, erfolgt die Ermittlung der Grundgebühr jeweils anteilig entsprechend den Absätzen 2 - 4.

(6) Ist an einem Grundstücksanschluss eine Kleingartenanlage angeschlossen, deren Baulichkeiten dazu geeignet sind, dass Schmutzwasser anfallen kann, so beträgt die Grundgebühr jährlich

für Gemeinschaftseinrichtungen	108,00 €
je angeschlossene Parzelle	9,00 €

(7) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 3 Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet gelten:

- a. die den Grundstücken aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler (Hauptwasserzähler) ermittelte Wassermenge,
- b. die auf den Grundstücken aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Verband die unter a) und b) genannten Wassermengen für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate unaufgefordert anzuzeigen.

(3) Die unter § 3 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Wassermenge ist durch private Wasserzähler (PWZ) nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Der Einbau des PWZ ist dem Verband innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anerkennung eines PWZ erfolgt nur nach Bestätigung des Einbaus durch ein zugelassenes Installationsunternehmen auf dem Formular PWZ des Zweckverbandes „Fließtal“. Jeder eingetragene Installateur kann sich von dem am Firmensitz zuständigen Wasserversorgungsunternehmen legitimieren lassen. Dieser Nachweis ist ungefragt mit dem Formular PWZ beim Zweckverband einzureichen. Der Einbau durch Personen, die nicht die in Satz 4 genannte Legitimation dem Zweckverband „Fließtal“ nachweisen, wird nicht anerkannt. Weiterhin ist ein fester Einbau des PWZ, nach den anerkannten Regeln der Technik, an einer zugänglichen Stelle erforderlich. Zudem darf er keinen schädlichen Einflüssen, wie beispielsweise Frost, Schmutz und ständigen Erschütterungen ausgesetzt sein. Die PWZ müssen, nach Ablauf der Eichfrist, durch ein geeichtes Exemplar ausgetauscht werden, sofern sie weiterhin abrechnungsrelevant sein sollen. Für die Anmeldung des PWZ nach dem Mess- und Eichgesetz ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenschuldner ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz (3) Satz 2-7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(5) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt werden, wird keine Minderung der Gebühren erteilt.

§ 4 Höhe der Mengengebühr

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 2,50 €/m³ Schmutzwasser.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Die Mengengebührenpflicht entsteht, sobald Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.

§ 7 Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Schmutzwassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die am 30. März, 30. Mai, 30. Juli, 30. September und 30. November des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestel-

lung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2-3 entsprechend.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers und für die Höhe der Schmutzwassergebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenschuldner innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenschuldner nach § 8 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 12 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

Anlage 1 zur SWGS des ZV "Fließtal"

Unternehmen / Institution	Grundlage der Berechnung	Anzahl	entspricht Ewgl.
Industrie	Beschäftigte	4	1
Handwerksbetrieb	Beschäftigte	6	1
sonstige Gewerbe	Beschäftigte	6	1
Handel	Beschäftigte	6	1
Großhandelsunternehmen	Beschäftigte	4	1
freiberufliche Unternehmer	Beschäftigte	6	1
Steuerberater / Rechtsanwaltskanzlei	Beschäftigte	6	1
Planung-, Ingenieurbüro	Beschäftigte	6	1
Versicherungen, Krankenkasse	Beschäftigte	5	1
Geldinstitute	Beschäftigte	5	1
Post	Beschäftigte	5	1
Verkehrsunternehmen	Beschäftigte	5	1
öffentliche Verwaltungen	Beschäftigte	6	1
Sonstige	Beschäftigte	5	1
landwirtschaftliche Unternehmen	Beschäftigte	6	1
Tierpension	Anzahl Tiere**	20	1
Touristikunternehmen	Beschäftigte	3	1
Schankwirtschaften, Eisdielen	Beschäftigte	3	1
Speisewirtschaft	Beschäftigte	3	1
Imbissbuden, Imbissstände	Beschäftigte	3	1
Restaurants	Beschäftigte	3	1
Hotels oder ähnlich	Betten	5	1
Fremdenzimmer, Pensionen	Betten	5	1
sonstige Beherbungen	Betten	5	1
Ferienwohnungen	Betten	2	1
Schulen, Kitas	Kinder	20	1
Horte	Kinder	20	1
Krankenhäuser, Sanatorien	Betten	4	1
Alten-, Kinder- und Jugendheime	Betten	4	1
Entbindungsheime	Betten	4	1
Studentenheime	Betten	4	1
Kinder- und Jugendtageshäuser	Betten	4	1
Kasernen	Betten	2	1
Arztpraxen und Physiotherapie	Beschäftigte	3	1
Turn- und Sporthallen	Nutzer**	20	1
Versammlungsräume	Nutzer**	20	0,2
Jugend- und Seniorenclub	Nutzer**	20	1
Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser	Nutzer**	20	1
Bibliotheken	Beschäftigte	3	1
Kirchen	Anzahl Gebäude	1	1
Friedhöfe	Anzahl Gebäude	1	1
Schwimmbäder	Nutzer**	20	1
Saunen	Nutzer**	20	1
Fitnesszentren	Nutzer**	20	1
Fahrschulen	Nutzer**	10	1
Tanz- und Musikschulen	Nutzer**	20	1

** mittlere Auslastung pro Tag

* Grundlage der Berechnung sind die jeweiligen durchschnittlichen Vorjahreswerte mit Stand 31.12.

(gilt für Anzahl „Beschäftigte“, „Kinder“, „Anzahl Gebäude“ und „Betten“)

(Beispiel: für 2002 gelten die Werte aus 2001 zum 31.12.)